



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 29. Oktober 2013 (06.11)
(OR. en)**

14423/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0297 (COD)**

**CODEC 2202
ENV 892
PE 435**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten – Ergebnisse der Beratungen des Europäischen Parlaments (Straßburg, 7. bis 10. Oktober 2013)

I. EINLEITUNG

Der Berichterstatter, Andrea ZANONI (ADLE, IT), legte im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) einen Bericht zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten vor.

Der Bericht enthielt 83 Abänderungen (Änderungsanträge 1-83). Zudem hatten verschiedene Fraktionen (PPE, S&D, ADLE, ECR, GUE/NGL, EFD) bzw. Gruppen von mindestens 40 Mitgliedern des Europäischen Parlaments 43 weitere Änderungsanträge (Änderungsanträge 84-131¹) eingereicht.

¹ Fünf Abänderungen waren gestrichen oder zurückgezogen worden.

II. AUSSPRACHE

Die Aussprache über den Vorschlag fand am 8. Oktober 2013 statt.

Der Berichterstatter, Andrea ZANONI (ADLE, IT), eröffnete die Aussprache und

- hob hervor, dass die Abstimmung über den Richtlinienvorschlag ein wichtiger Test für die künftige Umweltpolitik sei. Diese Richtlinie sei deshalb von so grundlegender Bedeutung, weil sie bei Projekten mit beträchtlichen Auswirkungen auf die Umwelt den Grundsatz einer Entscheidung in voller Kenntnis der Sachlage einführe. Nach beinahe 30 Jahren sei es nicht nur Zeit für eine Aktualisierung unter Berücksichtigung gemachter Erfahrungen, sondern auch für eine Anpassung an die neuen Prioritäten der EU, wie Bodenschutz, Ressourceneffizienz, Strategie 2020 und biologische Vielfalt;
- erklärte, dass er voll und ganz hinter den Vorschlägen der Kommission stehe; allerdings räumte er auch ein, dass sie wohl für eine Mehrheit des Parlaments zu ehrgeizig seien. Die von ihm vorgeschlagenen Abänderungen beschränkten sich auf bestimmte Verbesserungen des Textes zur Steigerung seiner Wirksamkeit und Erleichterung seiner Umsetzung in nationales Recht;
- sprach das Thema Schiefergas an, das in dem Kommissionsvorschlag nicht behandelt wird. Entsprechend dem Vorsorgeprinzip sei sowohl für die Erkundungs- als auch für die Extraktionsphase eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschlagen worden. Es gehe nicht um die Ablehnung von Schiefergas, sondern darum, diese Tätigkeit ebenso wie alle anderen Tätigkeiten mit Auswirkungen auf die Umwelt einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterwerfen;
- bedauerte, dass trotz aller Bemühungen des ENVI-Ausschusses einige Teile des Parlaments versuchten die Ausgewogenheit des Textes zu unterminieren und ihn weiter abzuschwächen. Der Vorsitz sei bereit, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen; er appelliere an den Verantwortungssinn der Mitglieder des Parlaments, damit sie dafür sorgten, dass die EU ein Instrument erhalte, das sie für die Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wappne.

Kommissionsmitglied Connie HEDEGAARD äußerte sich im Namen der Kommission wie folgt:

- Nach 25 Jahren sei es an der Zeit, dieses Kernstück des EU-Rechts unter Berücksichtigung der Entwicklungen zu modernisieren und es zu einem wirksameren und effizienteren Instrument für intelligentes und nachhaltiges Wachstum zu machen. Für die Projektträger sollte die Richtlinie effizienter und vorhersehbarer werden; das Verfahren sollte von Beginn an gestrafft werden; die verschiedenen Umweltprüfungen sollten koordiniert und klare Zeitrahmen für wichtige Phasen des Verfahrens vorgegeben werden. Es käme nicht zu zusätzlichen administrativen Belastungen, sondern es würde im Gegenteil zeitraubende Bürokratie abgebaut.
- Sie wies auf die wichtigsten Aspekte des Vorschlags hin:
 - Die Scoping-Phase wird obligatorisch, um das gesamte Verfahren zu beschleunigen und zu vereinfachen, indem Projektträger und Behörden eine größere Rechtssicherheit erhalten, und um in der gesamten EU gleiche Ausgangsbedingungen zu schaffen.
 - Die Qualität der Umweltverträglichkeitsberichte wird verbessert, indem ein Zulassungssystem für Sachverständige eingeführt wird, die Prüfungen durchführen dürfen. Dies erhöhe die Glaubwürdigkeit des Verfahrens gegenüber der Öffentlichkeit.
 - Um Überschneidungen der Prüfungen zu vermeiden, würden entsprechende Maßnahmen eingeführt, beispielsweise eine einzige Anlaufstelle.
- In Bezug auf Schiefergas erklärte sie, dass die Kommission als Teil ihres Arbeitsprogramms für 2013 eine gesonderte Initiative vorbereite. Die Kommission sei bereit, weitere Vorschläge des Parlaments im Rahmen jener Arbeit zu berücksichtigen.
- Die Beratungen seien schwierig und würden die unterschiedlichen Erfahrungen der einzelnen Mitgliedstaaten mit der Umsetzung der Richtlinie und seinen breiten Anwendungsbereich widerspiegeln, der Projekte in mehreren Industriezweigen erfasse. Sie halte den vom Berichterstatter vorgelegten Bericht für ausgewogen und hoffe, dass die Trilog-Verhandlungen bald aufgenommen werden können.

Der Berichterstatter für die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Fremdenverkehr, Joseph CUSCHIERI (S&D, MT), unterstützte den Vorschlag und wies darauf hin, dass einige Projekte negative Auswirkungen auf den Fremdenverkehr haben könnten.

Der Berichterstatter für die Stellungnahme des Petitionsausschusses, Nikolaos CHOUNTIS (GUE/NGL, EL), erklärte, dass sein Ausschuss viele Beschwerden in Bezug auf die Umgehung der Richtlinie und Verstöße gegen sie erhalten habe. Nach Ansicht des Ausschusses sollte die Richtlinie beispielsweise in Bezug auf Beteiligung der Öffentlichkeit, Überwachung und Bewertung verschärft werden.

Cristina GUTIÉRREZ-CORTINES (ES) ergriff im Namen der PPE das Wort und

- hob hervor, dass die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedlich angewandt worden sei; ihrer Auffassung nach sollten mit der Überarbeitung bestimmte Aspekte korrigiert und Mindestkriterien entwickelt werden, die in allen Ländern anzuwenden sind;
- rief dazu auf, Vorsicht und gesunden Menschenverstand walten zu lassen und die Richtlinie nicht mit Bestimmungen zu überladen, die die Mitgliedstaaten nur weiter belasten würden und einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuteten. Ihre Fraktion habe versucht, solche Vorschläge, d.h. vorgeschlagene Maßnahmen, die lediglich zur Verlängerung von Fristen führten, zu beseitigen;
- erklärte, dass ihre Fraktion nicht gegen den Vorschlag sei, dass jedoch bestimmte Abänderungen, etwa die Ersetzung des Begriffs "zugelassene Sachverständige" durch "kompetente Sachverständige", von zentraler Bedeutung seien.

Kriton ARSENIS (EL) äußerte sich im Namen der S&D wie folgt:

- Er hob hervor, dass die Richtlinie ein Beispiel für Rechtsvorschriften der EU sei, die den Bürgerinnen und Bürgern etwas Positives gebracht hätten, da sie dem Umweltschutz diene und eine Beteiligung der Öffentlichkeit an Entwicklungsprojekten gewährleiste.
- Seine Fraktion unterstütze alle Elemente des Vorschlags und schlage darüber hinaus vor, die Bürgerinnen und Bürger in allen Phasen des Verfahrens stärker zu beteiligen.
- Er forderte eine Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Schiefergasvorhaben, nicht nur für die Gewinnung, sondern auch für die Phase der Erforschung. Auch für den Bau eines Flughafens sollte es eine Umweltverträglichkeitsprüfung geben.

Holger KRAHMER (DE) ergriff im Namen der ADLE-Fraktion das Wort:

- Er bedauerte, dass es dem Berichterstatter nicht gelungen sei, Kompromisse vorzulegen, die von einer großen Mehrheit im Parlament uneingeschränkt mitgetragen werden können. Das würde bei der Abstimmung zu einem kontroversen und möglicherweise willkürlichen Ergebnis führen.
- Die bestehenden Rechtsvorschriften zur Umweltverträglichkeitsprüfung seien gut, sie würden nur unterschiedlich angewandt. Es sei daher besser, sich um die Umsetzung zu kümmern als – wie einige Mitglieder des Parlaments und einige Regierungen dies täten – die inkorrekte Umsetzung zu kompensieren, indem Aspekte in Rechtsakten der EU geregelt würden, die besser auf nationaler Ebene zu behandeln wären.

- Er sprach sich gegen jene Maßnahmen aus, die der Beschleunigung des Verfahrens dienen, da sie das Gegenteil bewirken und lediglich eine weitere bürokratische Hürde schaffen würden.
- Was man brauche, sei kein Zeitdruck, sondern im Gegenteil mehr Zeit, um ein vernünftiges und ausgewogenes Ergebnis zu erzielen.

Sandrine BÉLIER (FR), die im Namen der Verts/ALE-Fraktion sprach,

- unterstützte die Arbeit des Berichterstatters und erklärte, dass die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Kann-, sondern eine Muss-Bestimmung sein sollte, da sie eines der wirksamsten Instrumente für den Schutz von Umwelt und Gesundheit sei;
- befürwortete die Vorschläge zur Stärkung der Unabhängigkeit der Sachverständigen, Gewährleistung der Beteiligung der Öffentlichkeit und Einführung einer obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung für alle Aktivitäten, einschließlich der Erschließung und Gewinnung von Schiefergas;
- forderte die Abgeordneten auf, Ehrgeiz und Verantwortungsgefühl zu zeigen und für den Bericht zu stimmen, ohne ihn abzuschwächen.

Anna ROSBACH (DK) äußerte sich im Namen der ECR-Fraktion wie folgt:

- Sie erklärte, dass Entscheidungen, die weitreichende Auswirkungen auf die Umwelt haben, auf fundierten Informationen beruhen sollten.
- Sie begrüßte die Aufnahme von Aspekten, die zu einem besseren Schutz der Umwelt und einer effizienteren Nutzung von Ressourcen führen und nachhaltiges Wachstum fördern. Sie unterstützte die Vorschläge des Berichterstatters bezüglich eines Mindest- und eines Höchstzeitraums für die Anhörung der Öffentlichkeit, zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren und zur Gewährleistung der Unabhängigkeit der Überwachungsbehörden. Der Vorschlag sei eine deutliche Stärkung des demokratischen Rechts der Bürgerinnen und Bürger auf Information und Mitwirkung. Sie persönlich werde für den Bericht stimmen.

Im Namen der GUE/NGL-Fraktion ergriff João FERREIRA (PT) das Wort und

- brachte vor, dass die in 25 Jahren gewonnene Erfahrung bei der Anwendung der Umweltverträglichkeitsprüfung trotz einiger positiver Elemente zeige, dass Verbesserungen erforderlich seien. Deshalb habe seine Fraktion eine Reihe von Änderungsanträgen eingereicht, die u.a. darauf abzielen, die Mitwirkung der Öffentlichkeit zu steigern. Die Öffentlichkeit sollte das Recht haben, über verschiedene von den Mitgliedstaaten einzurichtende Mechanismen eine Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Projekt zu verlangen.
- Aber es bedürfe mehr als nur Verbesserungen. Beispielsweise seien Umweltverträglichkeitsprüfungen für neue Arten von Projekten, ein stärkeres Augenmerk für kumulierte Auswirkungen und eine Ex-post-Bewertung erforderlich. Darüber hinaus spielten die Behörden eine Schlüsselrolle in diesem Bereich und sollten angemessen ausgestattet werden, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen könnten.

Tadeusz CYMAŃSKI (PL) äußerte sich im Namen der EFD-Fraktion wie folgt:

- Seiner Ansicht nach habe die Umweltpolitik der EU, insbesondere im Energiesektor, bisher geringe Auswirkungen auf die Klimapolitik weltweit gehabt. Sie habe jedoch negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Wirtschaft gehabt, die Erholung nach der Wirtschaftskrise verlangsamt und Arbeitsplätze gekostet.
- Er fordere daher ein Gleichgewicht zwischen Schutz der Umwelt und Schutz von Wirtschaft und Arbeitsplätzen. Die Aufnahme neuer Bestimmungen würde zu einem Verlust an Glaubwürdigkeit bei den Investoren führen, die sich auf einen stabilen und vorhersehbaren Rechtsrahmen verlassen können müssten.
- In Bezug auf Schiefergas erklärte er, dass die Vorschläge nur den Öl- und Gasexporteuren nützen würden, die den europäischen Markt bedienen. Schiefergas sollte nur in der Phase der Gewinnung, nicht aber in der Erkundungsphase reguliert werden.

Die nachfolgenden Redebeiträge spiegelten im Großen und Ganzen die oben dargelegten Erklärungen der Redner wider (u.a. effiziente Verfahren versus Bürokratie und Umweltschutz versus wirtschaftliche Überlegungen, insbesondere in Bezug auf Schiefergas). Zur Veranschaulichung der Debatte seien die folgenden Kommentare hervorgehoben:

Einige Redner, u.a. die beiden folgenden, warnten davor, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen zu mehr Bürokratie führen würden und die Wirtschaft belasten könnten:

- Konrad SZYMANSKI (ECR, PL) führte an, dass die dem Parlament vorgelegten Vorschläge für die Industrie ein bürokratischer Albtraum seien. Anstatt die Verfahren zu vereinfachen, würden sie länger und komplizierter. Die Verpflichtung, beispielsweise der biologischen Vielfalt Rechnung zu tragen, sei nicht nur unverhältnismäßig, sie würde auch ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit schaffen, da es für dieses Konzept keine verlässliche Definition gebe.
- Sophie AUCONIE (PPE, FR) sprach sich zwar für eine Umweltverträglichkeitsprüfung aus, da hiermit die Folgen eines Projekts für die Umwelt vorhergesagt werden können, wodurch sowohl die Umwelt geschützt als auch die Verwendung von Geldern verbessert werden könne. Die Herausforderung bestehe jedoch darin, das richtige Gleichgewicht zu finden, da zusätzliche Verpflichtungen ein Hindernis für Investitionen, Wachstum und Arbeitsplätze bilden könnten. Für die Unternehmen sei Rechtssicherheit wichtig. Deshalb habe ihre Fraktion vorgeschlagen, unnötige, ineffiziente und überflüssige Maßnahmen zu beseitigen, so dass der Text ein wirksames Instrument zur Verbesserung von Projekten bleibe, die Auswirkungen auf die Umwelt haben.

Andere Redner verteidigten die vorgeschlagenen Maßnahmen:

- Jo LEINEN (S&D, DE) wies darauf hin, dass eine gewisse Harmonisierung der Verfahren in den Mitgliedstaaten erforderlich sei, da die Verfahren und Vorgaben zur Zeit völlig unterschiedlich seien. Dadurch würde eine gemeinsame Grundlage für die Akzeptanz von Projekten sichergestellt.
- Andrés PERELLÓ RODRÍGUEZ (S&D, ES) widersprach Argumenten, dass eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung die Produktivität oder Schaffung von Arbeitsplätzen behindern würde. Wenn ein Projekt langfristig nicht nachhaltig sei, könnte es sich in Bezug auf Umweltschäden oder sogar Menschenleben als noch teurer erweisen. Als Beispiel führte er das Castor-Projekt bei Valencia an, bei dem das Erdbebenrisiko nicht ausreichend berücksichtigt worden sei, was gegenwärtig ernsthafte Probleme verursache.

Schiefergas war ein Thema, das von vielen Abgeordneten angesprochen wurde, z.B. von

- Richard SEEBER (PPE, AT), der sich für eine Umweltverträglichkeitsprüfung auch in der Erkundungsphase aussprach, da auch in dieser Phase durch die Verwendung von Fracking und einer damit einhergehenden Gefährdung des Grundwassers Umweltauswirkungen auftraten. Wenn in dieser Phase keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorläge, würden zusätzlich noch politische Probleme entstehen, da dies für die Bevölkerung in gleich welchem Mitgliedstaat inakzeptabel wäre.
- Boguslaw SONIK (PPE, PL), der die Abänderungen zur Einbeziehung von Schiefergas in den Geltungsbereich der Richtlinie im Gegenteil als willkürlich und ungerechtfertigt bewertete und sie als ersten realen Versuch sah, die kommerzielle Nutzung von Schiefergas zu verhindern bzw. sie unrentabel zu machen. Angesichts steigender Energiepreise könne die EU es sich nicht erlauben, diesen Sektor nicht zu entwickeln.

III. ABSTIMMUNG

Die Abstimmung über den Vorschlag fand am 9. Oktober 2013 im Parlament statt. Das Europäische Parlament nahm 86 Abänderungen an dem Vorschlag an. Bei einer Reihe von Abänderungen gab es ein knappes Ergebnis bei der Abstimmung.

Bis auf elf Änderungsanträge (Änderungsanträge 26, 35, 40, 58, 60, 64, 70, 71, 74, 78 und 82) wurden alle Änderungsanträge des Ausschusses angenommen, einige von ihnen allerdings nur teilweise.

Darüber hinaus wurden weitere 14 Abänderungen angenommen (Änderungsanträge 102, 106-110, 112, 127, 129 und 130 der PPE; Änderungsanträge 93 und 126 der ADLE; Änderungsanträge 120 und 124 der GUE/NGL). Einige dieser Änderungsanträge waren identisch.

Die angenommenen Abänderungen sind in der Anlage wiedergegeben.

Die Abstimmung über die legislative Entschließung wurde auf eine spätere Tagung verschoben, so dass die erste Lesung des Europäischen Parlaments noch nicht abgeschlossen ist und noch eine Einigung in erster Lesung erzielt werden kann. Die Angelegenheit wurde anschließend gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments an den Ausschuss für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit zurückverwiesen.

Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten ***I

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 9. Oktober 2013 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (COM(2012)0628 – C7-0367/2012 – 2012/0297(COD))¹

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Abänderung 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Richtlinie 2011/92/EU hat die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten harmonisiert, indem Mindestanforderungen eingeführt wurden (in Bezug auf die Art der einer Umweltprüfung zu unterziehenden Projekte, die wichtigsten Pflichten der Projektträger, den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit), und trägt somit zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei.

Geänderter Text

(1) Die Richtlinie 2011/92/EU hat die Grundsätze der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten harmonisiert, indem Mindestanforderungen eingeführt wurden (in Bezug auf die Art der einer Umweltprüfung zu unterziehenden Projekte, die wichtigsten Pflichten der Projektträger, den Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung und die Beteiligung der zuständigen Behörden und der Öffentlichkeit), und trägt somit zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt und die menschliche Gesundheit bei. ***Den Mitgliedstaaten sollte es gestattet sein, strengere Vorschriften festzulegen, um die Umwelt und die menschliche Gesundheit zu schützen.***

Abänderung 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Richtlinie 2011/92/EU muss geändert werden, um die Qualität des UVP-Verfahrens zu erhöhen, die einzelnen Verfahrensschritte zu rationalisieren und die Kohärenz und die Synergien mit

Geänderter Text

(3) Die Richtlinie 2011/92/EU muss geändert werden, um die Qualität des UVP-Verfahrens zu erhöhen, die einzelnen Verfahrensschritte zu rationalisieren, ***das Verfahren mit den Grundsätzen***

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 57 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung zur erneuten Prüfung an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A7-0277/2013).

anderen EU-Rechtsvorschriften und – Politiken sowie mit den Strategien und Politiken, die die Mitgliedstaaten in bestimmten in die nationale Zuständigkeit fallenden Bereichen erarbeitet haben, zu verstärken.

intelligenter Rechtssetzung in Einklang zu bringen, und die Kohärenz und die Synergien mit anderen EU-Rechtsvorschriften und –Politiken sowie mit den Strategien und Politiken, die die Mitgliedstaaten in bestimmten in die nationale Zuständigkeit fallenden Bereichen erarbeitet haben, zu verstärken. ***Mit der Änderung dieser Richtlinie soll letztendlich eine wirksamere Umsetzung auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. In vielen Fällen sind die Verwaltungsverfahren zu kompliziert und langwierig geworden und verursachen so Verzögerungen und ein zusätzliches Risiko für den Umweltschutz. In dieser Hinsicht sollten die Vereinfachung und Harmonisierung der Verfahren eines der Ziele der Richtlinie sein. Es sollte geprüft werden, ob die Einrichtung einer einzigen Anlaufstelle geeignet ist, um eine koordinierte Bewertung oder gemeinsame Verfahren zu ermöglichen, wenn beispielsweise bei grenzübergreifenden Projekten mehrere Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) erforderlich sind, und um spezifische Kriterien für verbindliche Überprüfungen festzulegen.***

Abänderung 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Um eine einheitliche Umsetzung und den gleichen Schutz der Umwelt in der gesamten Union zu gewährleisten, sollte die Kommission als Hüterin der Verträge dafür Sorge tragen, dass die Vorschriften der Richtlinie 2011/92/EU, einschließlich der Vorschriften über die Konsultation und Beteiligung der Öffentlichkeit, qualitativ und verfahrenstechnisch eingehalten werden.

Abänderung 4

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Bei Projekten mit möglichen grenzübergreifenden Umweltauswirkungen sollten die betroffenen Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer gleichberechtigten Vertretung eine gemeinsame Verbindungsstelle einrichten, die für die Befassung mit allen Verfahrensschritten zuständig ist. Für die abschließende Projektgenehmigung sollte die Zustimmung aller betroffenen Mitgliedstaaten erforderlich sein.

Abänderung 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 3 c (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) Die Richtlinie 2011/92/EU sollte auch so überarbeitet werden, dass sichergestellt ist, dass der Umweltschutz verbessert, die Ressourceneffizienz erhöht und ein nachhaltiges Wachstum in Europa unterstützt wird. Dazu ist es erforderlich, die in ihr vorgesehenen Verfahren zu vereinfachen und zu harmonisieren.

Abänderung 6

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Im Laufe des vergangenen Jahrzehnts haben Umweltthemen wie ***Ressourceneffizienz***, Biodiversität, Klimawandel und ***Katastrophenrisiken*** in der Politikgestaltung zunehmend an Bedeutung gewonnen ***und*** sollten daher - ***insbesondere bei Infrastrukturprojekten - zentrale*** Bestandteile der Bewertung und

(4) Im Laufe des vergangenen Jahrzehnts haben Umweltthemen wie ***effiziente und nachhaltige Ressourcennutzung, Schutz der*** Biodiversität, ***Flächennutzung,*** Klimawandel ***sowie Risiken von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen*** in der Politikgestaltung zunehmend an

Entscheidungsfindung sein.

Bedeutung gewonnen. *Sie* sollten daher *bei allen öffentlichen oder privaten Projekten, die voraussichtlich beträchtliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, insbesondere bei Infrastrukturprojekten, wichtige Bestandteile der Bewertung und Entscheidungsfindung sein. Da die Kommission keine Leitlinien für die Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU über die Wahrung des historischen und kulturellen Erbes erstellt hat, sollte sie eine Liste von Kriterien und Angaben vorschlagen, auch hinsichtlich der optischen Auswirkungen, um für eine bessere Umsetzung der Richtlinie zu sorgen.*

Abänderung 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Festzulegen, dass Umweltschutzkriterien bei allen Projekten stärker berücksichtigt werden müssen, könnte auch kontraproduktiv sein, wenn dies dazu führen würde, dass die durchzuführenden Verfahren komplizierter werden und mehr Zeit benötigt wird, um jede Phase zu genehmigen und zu validieren. Dies könnte zu einer Kostensteigerung führen und sogar zu einer Bedrohung der Umwelt werden, wenn für die Verwirklichung von Infrastrukturprojekten sehr viel Zeit benötigt wird.

Abänderung 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass Umweltfragen im Zusammenhang mit Infrastrukturprojekten nicht davon ablenken, dass jedes Projekt unweigerlich Auswirkungen auf die Umwelt hat, und es ist wichtig, dass der Schwerpunkt auf dem ausgeglichenen Verhältnis zwischen dem Wert eines Projekts und seinen Umweltauswirkungen liegt.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) In ihrer Mitteilung „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, bei der Überprüfung der Richtlinie 2011/92/EU weiterreichende Erwägungen zur Ressourceneffizienz zu berücksichtigen.

(5) In ihrer Mitteilung „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“ hat sich die Kommission dazu verpflichtet, bei der Überprüfung der Richtlinie 2011/92/EU weiterreichende Erwägungen zur Ressourceneffizienz **und zur Nachhaltigkeit** zu berücksichtigen.

Abänderung 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Schutz und Aufwertung von Kulturerbe und Kulturlandschaften, die integraler Bestandteil der Vielfalt der Kulturen sind, zu deren Wahrung und Förderung sich die Europäische Union gemäß Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet hat, können sich sinnvollerweise auf die Definitionen und Grundsätze stützen, die in einschlägigen Übereinkommen des Europarates,

(11) Schutz und Aufwertung von Kulturerbe und Kulturlandschaften, die integraler Bestandteil der Vielfalt der Kulturen sind, zu deren Wahrung und Förderung sich die Europäische Union gemäß Artikel 167 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichtet hat, können sich sinnvollerweise auf die Definitionen und Grundsätze stützen, die in einschlägigen Übereinkommen des Europarates,

insbesondere dem Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, dem Europäischen Landschaftsübereinkommen **und** der Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft niedergelegt sind.

insbesondere dem Übereinkommen zum Schutz des architektonischen Erbes Europas, dem Europäischen Landschaftsübereinkommen, der Rahmenkonvention des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft **und in der 1976 von der UNESCO in Nairobi verabschiedeten Internationalen Empfehlung über den Schutz historischer Anlagen und ihrer Rolle in der Gegenwart** niedergelegt sind.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11a) Ein wesentliches Kriterium bei der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit der Wahrung des historischen und kulturellen Erbes sowie der Naturlandschaften und der städtischen Gebiete sind die optischen Auswirkungen. Dies ist ein weiterer Faktor, der bei den Prüfungen angewendet werden sollte.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12) ***Um*** gemäß den Zielvorgaben der Mitteilung der Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ ***ein intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum zu erreichen***, muss bei der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU ein ***wettbewerbsfähiges Geschäftsumfeld, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen***, sichergestellt werden.

(12) Gemäß den Zielvorgaben der Mitteilung der Kommission „Europa 2020 – Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“ muss bei der Anwendung der Richtlinie 2011/92/EU ein ***intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum*** sichergestellt werden.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) In allen Mitgliedstaaten sollte ein zentrales Online-Portal eingerichtet werden, das zeitnah Umweltinformationen in Bezug auf die Umsetzung der Richtlinie bereitstellt, um den Zugang der Öffentlichkeit und die Transparenz zu fördern.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12b) Um den Verwaltungsaufwand zu vermindern, das Entscheidungsverfahren zu vereinfachen und die Projektkosten zu senken, sollten die notwendigen Schritte in Richtung einer Normung der Kriterien im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung¹ mit dem Ziel unternommen werden, dass es möglich wird, den Einsatz der besten verfügbaren Technologie zu unterstützen, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und zu vermeiden, dass Normen unterschiedlich ausgelegt werden.

¹ ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12c) Ebenfalls mit dem Ziel, die Arbeit der zuständigen Behörden zu vereinfachen und zu erleichtern, sollten Leitkriterien aufgestellt werden, bei denen die besonderen Merkmale der verschiedenen Wirtschafts- und Industriezweige berücksichtigt werden. Dies sollte sich auf die Anweisungen nach Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen¹ gründen.

¹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12d) Um die bestmögliche Wahrung des historischen und kulturellen Erbes zu gewährleisten, sollten die Kommission und/oder die Mitgliedstaaten Leitkriterien aufstellen.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13) Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich *in zivilen Notfällen* die Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 2011/92/EU nachteilig auswirken kann, weshalb den

(13) Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich *bei Projekten, deren Zweck allein im Katastrophenschutz besteht*, die Einhaltung der Bestimmungen der

Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, die genannte Richtlinie in *geeigneten Fällen* nicht anzuwenden.

Richtlinie 2011/92/EU nachteilig *auf diesen Zweck* auswirken kann, weshalb den Mitgliedstaaten gestattet werden sollte, die genannte Richtlinie in *diesen Ausnahmefällen* nicht anzuwenden. *In diesem Zusammenhang sollten in der Richtlinie die Bestimmungen des ESPOO-Übereinkommens der UN/ECE über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen berücksichtigt werden, durch die an grenzübergreifenden Projekten beteiligte Staaten verpflichtet werden, einander zu unterrichten und zu konsultieren. Bei solchen grenzübergreifenden Projekten sollte die Kommission, wenn dies angebracht und möglich ist, eine stärker proaktive und unterstützende Rolle spielen.*

Abänderung 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13a) Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 2011/92/EU, nach dem die Richtlinie nicht für Projekte gilt, die durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, stellt einen Freibrief für Abweichungen mit eingeschränkten Verfahrensgarantien dar, wodurch die Umsetzung dieser Richtlinie in wesentlichen Teilen umgangen werden könnte.

Abänderung 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13b). Die Erfahrung hat gezeigt, dass spezifische Regelungen eingeführt werden müssen, um Interessenkonflikte zu vermeiden, die zwischen dem Träger eines Projekts, das einer Umweltverträglichkeitsprüfung

unterzogen wird, und den zuständigen Behörden gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe f der Richtlinie 2011/92/EU auftreten können. Insbesondere sollten die zuständigen Behörden weder der Projektträger sein noch sich in irgendeiner Position der Abhängigkeit, Verbindung oder Unterordnung gegenüber dem Projektträger befinden. Aus den gleichen Gründen sollte festgelegt werden, dass eine als zuständige Behörde im Sinne der Richtlinie 2011/92/EU benannte Behörde diese Rolle nicht bei einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegenden Projekten spielen darf, die sie selbst in Auftrag gegeben hat.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(13c) Bei der Umweltverträglichkeitsprüfung von Projekten muss auch die Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden. Die zu erfüllenden Anforderungen im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung eines Projekts sollten seiner Größe und seiner Phase angemessen sein.

Abänderung 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16) Um zu ermitteln, ob ein Projekt möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, **müssen** die zuständigen Behörden festlegen, welches die wichtigsten zu berücksichtigenden Kriterien sind, und im Hinblick auf eine wirksame Anwendung des Screening-Verfahrens die zusätzlichen Informationen heranziehen, die aus

(16) Um zu ermitteln, ob ein Projekt möglicherweise erhebliche Umweltauswirkungen haben wird, **sollten** die zuständigen Behörden **klar und eindeutig** festlegen, welches die wichtigsten zu berücksichtigenden Kriterien sind, und im Hinblick auf eine wirksame **und transparente** Anwendung des Screening-Verfahrens die zusätzlichen

anderen aufgrund des EU-Rechts vorgeschriebenen Bewertungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den Inhalt des Screening-Beschlusses zu präzisieren, insbesondere wenn keine Umweltprüfung verlangt wird.

Informationen heranziehen, die aus anderen aufgrund des EU-Rechts vorgeschriebenen Bewertungen zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang ist es angebracht, den Inhalt des Screening-Beschlusses zu präzisieren, insbesondere wenn keine Umweltprüfung verlangt wird.

Abänderung 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 16 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(16a) Zur Vermeidung von unnötigen Arbeiten und Kosten sollten die unter Anhang II fallenden Projekte eine Absichtserklärung von maximal 30 Seiten sowie die Merkmale und Angaben zum Standort des Projektes enthalten, die einem Screening unterzogen werden, das aus einer ersten Einschätzung seiner Durchführbarkeit bestehen sollte. Dieses Screening sollte öffentlich sein und die Faktoren nach Artikel 3 berücksichtigen. Es sollte die erheblichen direkten und indirekten Auswirkungen des Projekts aufzeigen.

Abänderung 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Die zuständigen Behörden sollten ***verpflichtet sein***, Umfang und Detailtiefe der in Form eines Umweltberichts vorzulegenden Umweltinformationen (Scoping) ***festzulegen***. Um die Qualität der Bewertung zu verbessern und das ***Beschlussverfahren*** zu rationalisieren, ist es wichtig, dass auf EU-Ebene die Kategorien von Informationen festgelegt werden, auf deren Grundlage die zuständigen Behörden ***ihren Beschluss fassen müssen***.

(17) ***Wenn*** die zuständigen Behörden ***dies für notwendig erachten oder wenn der Projektträger dies beantragt***, sollten sie ***eine Stellungnahme abgeben, in der sie*** Umfang und Detailtiefe der in Form eines Umweltberichts vorzulegenden Umweltinformationen (Scoping) ***festlegen***. Um die Qualität der Bewertung zu verbessern, ***die Verfahren zu vereinfachen*** und das ***Entscheidungsverfahren*** zu rationalisieren, ist es wichtig, dass auf EU-Ebene die Kategorien von Informationen festgelegt werden, auf deren Grundlage

diese Festlegung durch die zuständigen Behörden erfolgen sollte.

Abänderung 24

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Qualität des Bewertungsverfahrens zu erhöhen und die Einbeziehung von Umweltaspekten bereits in einem frühen Entwurfsstadium zu ermöglichen, sollte der vom Projektträger für das Projekt zu erstellende Umweltbericht eine Bewertung vernünftiger Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario) enthalten.

Geänderter Text

(18) Um die Qualität des **vergleichenden** Bewertungsverfahrens zu erhöhen und die Einbeziehung von Umweltaspekten bereits in einem frühen Entwurfsstadium zu ermöglichen **und um die nachhaltigste Wahl mit den geringsten Umweltauswirkungen treffen zu können**, sollte der vom Projektträger für das Projekt zu erstellende Umweltbericht eine Bewertung vernünftiger Alternativen zu dem vorgeschlagenen Projekt, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario), enthalten.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Daten und Informationen in den Umweltberichten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU vollständig und von ausreichend hoher Qualität sind. **Zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen sollten die Mitgliedstaaten die Tatsache berücksichtigen, dass die Umweltprüfungen auf verschiedenen Ebenen oder über verschiedene Instrumente durchgeführt werden können.**

Geänderter Text

(19) Es sind Vorkehrungen zu treffen, um sicherzustellen, dass die Daten und Informationen in den Umweltberichten gemäß Anhang IV der Richtlinie 2011/92/EU vollständig und von ausreichend hoher Qualität sind.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(19a) Es sollte sichergestellt werden, dass die Personen, die die Umweltberichte prüfen, aufgrund ihrer Qualifikation und Erfahrung über das nötige technische Fachwissen verfügen, die in Richtlinie 2011/92/EU beschriebenen Aufgaben wissenschaftlich objektiv und vollkommen unabhängig von dem Projektträger und den zuständigen Behörden wahrzunehmen.

Abänderung 27

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20) Um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, ***ihren Beschluss*** über die Genehmigung eines Projekts zu begründen und anzugeben, dass sie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen und ***der*** zusammengetragenen einschlägigen Informationen berücksichtigt hat.

(20) Um Transparenz und Verantwortlichkeit zu gewährleisten, sollte die zuständige Behörde verpflichtet sein, ***ihre Entscheidung*** über die Genehmigung eines Projekts ***ausführlich und umfassend*** zu begründen und anzugeben, dass sie die Ergebnisse der durchgeführten Konsultationen ***der betroffenen Öffentlichkeit*** und ***alle*** zusammengetragenen einschlägigen Informationen berücksichtigt hat. ***Ist diese Bedingung nicht erfüllt, sollte die betroffene Öffentlichkeit die Möglichkeit haben, Rechtsmittel gegen die Entscheidung einzulegen.***

Abänderung 28

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21) Es sollten gemeinsame Mindestanforderungen für die Überwachung der erheblichen nachteiligen

(21) Es sollten gemeinsame Mindestanforderungen für die Überwachung der erheblichen nachteiligen

Auswirkungen, die beim **Bau und Betrieb** von Projekten auftreten, festgelegt werden, damit alle Mitgliedstaaten nach einem gemeinsamen Konzept vorgehen und sichergestellt ist, dass die Auswirkungen nach der Durchführung von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht größer sind als ursprünglich vorhergesehen. Diese Überwachung darf sich nicht mit Überwachungspflichten aufgrund anderer EU-Vorschriften überschneiden oder zu diesen hinzukommen.

Auswirkungen, die **bei der Durchführung und** beim **Management** von Projekten auftreten, festgelegt werden, damit alle Mitgliedstaaten nach einem gemeinsamen Konzept vorgehen und sichergestellt ist, dass die Auswirkungen nach der Durchführung von Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht größer sind als ursprünglich vorhergesehen. Diese Überwachung darf sich nicht mit Überwachungspflichten aufgrund anderer EU-Vorschriften überschneiden oder zu diesen hinzukommen. **Weisen die Ergebnisse der Überwachung auf unvorhergesehene negative Auswirkungen hin, sind geeignete Korrekturmaßnahmen zur Abhilfe sowie weitere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und/oder zum Ausgleich zu ergreifen.**

Abänderung 29

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

Vorschlag der Kommission

(22) Es ist ein Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Umweltprüfung von Projekten vorzusehen, um zu einer wirksameren Entscheidungsfindung beizutragen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wobei Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitrahmen sollte in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz, insbesondere denjenigen aufgrund anderer EU-Umweltvorschriften, noch bei der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Zugang zu den Gerichten führen.

Geänderter Text

(22) Es ist ein **angemessener und vorhersehbarer** Zeitrahmen für die verschiedenen Phasen der Umweltprüfung von Projekten vorzusehen, um zu einer wirksameren Entscheidungsfindung beizutragen und die Rechtssicherheit zu erhöhen, wobei Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts zu berücksichtigen sind. Dieser Zeitrahmen sollte in keinem Fall zu Abstrichen bei den hohen Standards für den Umweltschutz, insbesondere denjenigen aufgrund anderer EU-Umweltvorschriften, noch bei der effektiven Beteiligung der Öffentlichkeit und dem Zugang zu den Gerichten führen, **und etwaige Fristverlängerungen sollten nur in Ausnahmefällen gewährt werden.**

Abänderung 30

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(22a) Eines der Ziele des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UN/ECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Århus), das die Union ratifiziert und in das Unionsrecht übernommen hat¹, besteht darin, das Recht der Öffentlichkeit zu gewährleisten, an der Entscheidungsfindung in Umweltangelegenheiten beteiligt zu werden. Eine Bürgerbeteiligung muss folglich weiter gefördert werden, wobei hier auch Vereinigungen, Organisationen, Zusammenschlüsse und insbesondere nichtstaatliche Organisationen einzubeziehen sind, die sich für den Schutz der Umwelt einsetzen. Darüber hinaus enthält Artikel 9 Absätze 2 und 4 des Übereinkommens von Århus Bestimmungen über den Zugang zu gerichtlichen oder anderen Verfahren zwecks Anfechtung der materiell-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Rechtmäßigkeit von Entscheidungen, Handlungen oder Unterlassungen in Fällen, in denen eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen ist. Elemente dieser Richtlinie sollten auch bei grenzübergreifenden Verkehrsprojekten gestärkt werden, wobei die bestehenden Strukturen für die Entwicklung von Verkehrskorridoren sowie die Instrumente zur Feststellung möglicher Auswirkungen genutzt werden sollten.

¹ Beschluss Nr. 2005/370/EG des Rates vom 17.2.2005 (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Abänderung 31

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(23a). Bei den in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU festgelegten Schwellenwerten für die Produktion von Erdöl und Erdgas bleibt die Besonderheit der täglichen Produktionsmengen von nicht konventionellen Kohlenwasserstoffen unberücksichtigt, die häufig sehr variabel und geringer ausfallen. Aus diesem Grund unterliegen Projekte mit diesen Kohlenwasserstoffen trotz ihrer Umweltauswirkungen keiner obligatorischen Umweltverträglichkeitsprüfung. Auf Grundlage des Vorsorgeprinzips, wie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2012 zu den Umweltauswirkungen von Tätigkeiten zur Gewinnung von Schiefergas und Schieferöl gefordert, sollten nicht konventionelle Kohlenwasserstoffe (Schiefergas und Schieferöl, „Tight Gas“, „Coal Bed Methane“), die basierend auf ihren geologischen Eigenschaften definiert werden, unabhängig von der gewonnenen Menge in Anhang I der Richtlinie 2011/92/EU aufgenommen werden, damit Projekte mit diesen Kohlenwasserstoffen systematisch einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 24 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24a) Die Mitgliedstaaten und andere Projektträger stellen sicher, dass Prüfungen grenzübergreifender Projekte effizient und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden.

Abänderung 33

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Damit die Auswahlkriterien und die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen an neue technische Entwicklungen und relevante Praktiken angepasst werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, die sich auf die Anhänge II.A, III und IV der Richtlinie 2011/92/EU beziehen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, vornehmen.

Geänderter Text

(26) Damit die Auswahlkriterien und die in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen an neue technische Entwicklungen und relevante Praktiken angepasst werden können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, bestimmte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu erlassen, die sich auf die Anhänge II.A, III und IV der Richtlinie 2011/92/EU beziehen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, vornehmen. ***Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Übermittlung einschlägiger Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.***

Abänderung 34

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 27

Vorschlag der Kommission

(27) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission für eine gleichzeitige, zügige und angemessene Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat sorgen.

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 36

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe a – Spiegelstrich 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) In Absatz 2 Buchstabe a erhält der zweite Gedankenstrich folgende Fassung:

„– sonstige Eingriffe in Natur und Landschaft, einschließlich derjenigen zur Erforschung und zum Abbau von Bodenschätzen;“

Abänderung 37

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe a b (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ab) Absatz 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) „Genehmigung“: Entscheidung der zuständigen Behörde oder der zuständigen Behörden, aufgrund deren der Projektträger das Recht zum Beginn des Projekts erhält;“

Abänderung 38

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) in Absatz 2 ***wird*** folgende ***Begriffsbestimmung*** angefügt:

(b) in Absatz 2 ***werden*** folgende ***Begriffsbestimmungen*** angefügt:

Abänderung 39

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission

g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde, unter Berücksichtigung des Umweltberichts und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10.

Geänderter Text

g) „Umweltverträglichkeitsprüfung“: die Ausarbeitung eines Umweltberichts **durch den Projektträger**, die Durchführung von Konsultationen (einschließlich der betroffenen Öffentlichkeit und der Umweltbehörden), die Bewertung durch die zuständige Behörde **und/oder die in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden**, unter Berücksichtigung des Umweltberichts, **einschließlich Daten zur Verschmutzung durch Emissionen**, und der Ergebnisse der Konsultationen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens und die Unterrichtung über die Entscheidung gemäß den Artikeln 5 bis 10;“

Abänderung 41

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gb) „grenzübergreifender Abschnitt“: Abschnitt, der die Kontinuität eines Projekts von gemeinsamem Interesse zwischen den am nächsten gelegenen Knoten auf beiden Seiten der Grenze zweier Mitgliedstaaten oder zwischen einem Mitgliedstaat und einem Nachbarland gewährleistet;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gc) „Norm“: eine von einer anerkannten Normungsorganisation angenommene technische Spezifikation zur wiederholten oder ständigen Anwendung, deren Einhaltung nicht zwingend ist und die unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:

(i) „internationale Norm“: eine Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde;

(ii) „europäische Norm“: eine Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde;

(iii) „harmonisierte Norm“: eine europäische Norm, die auf der Grundlage eines Auftrags der Kommission zur Durchführung von Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union angenommen wurde;

(iv) „nationale Norm“: eine Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gd) „urbane historische Stätten“: ein Teil einer größeren Gesamtheit, bestehend aus natürlicher und erbauter Umwelt und dem alltäglichen Leben ihrer Bewohner.

Innerhalb dieses mit alten und neuen Werten bereicherten Umfelds, das ständig dynamischen Wandlungsprozessen unterworfen ist, könnte neuer städtischer Raum als Zeugnis der Umwelt in ihren Entstehungsphasen aufgefasst werden;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ge) „Abhilfemaßnahmen“: weitere Schadensbegrenzungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen, die vom Projektträger ergriffen werden können, um unvorhergesehene negative Auswirkungen zu beseitigen oder Nettoverluste bei der biologischen Vielfalt auszugleichen, die bei der Durchführung eines Projekts festgestellt wurden und sich z. B. aufgrund von Mängeln bei der Eindämmung der Auswirkungen ergaben, die beim Bau oder Betrieb von Projekten auftraten, für die eine Baugenehmigung bereits erteilt worden war;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gf) „Abschätzung der optischen Auswirkungen“: Optische Auswirkungen werden als Veränderung des Erscheinungsbilds oder der Ansicht der gebauten oder natürlichen Landschaft und städtischen Gebiete als Ergebnis einer Entwicklung definiert. Diese können positiv sein (Verbesserung) oder negativ (Verschlechterung). Die Bewertung optischer Auswirkungen gilt auch für die Zerstörung von geschützten Bauten und Bauten mit besonderer

Bedeutung für die Tradition eines Ortes oder einer Landschaft. Sie gilt für die offenkundige Veränderung der geologischen Struktur und für alle anderen Hindernisse, wie beispielsweise Gebäude oder Mauern, die die Sicht auf die Natur einschränken und die Harmonie der Landschaft stören. Optische Auswirkungen werden im Wesentlichen durch qualitative Urteile bewertet, die im Zusammenhang mit der menschlichen Wertschätzung und der Interaktion mit Landschaft und dem Wert, die diese dem Ort verleiht (genius loci), stehen;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gg) „gemeinsames Verfahren“: im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens erstellt die zuständige Behörde unbeschadet anderer Bestimmungen anderer einschlägiger Unionsrechtsvorschriften eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in die sie die Bewertungen einer oder mehrerer Behörden einbezieht;

Abänderung 47

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe b

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 2 – Buchstabe g h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

gh) „Vereinfachung“: Verringerung der Zahl der Formulare und Verwaltungsverfahren sowie Schaffung gemeinsamer Verfahren oder Koordinierungsinstrumente, um die Bewertungen, die von vielen Behörden vorgenommen werden, einzubeziehen.

Das bedeutet, gemeinsame Kriterien aufzustellen, das Einreichen von Berichten zu verkürzen und objektive und wissenschaftliche Bewertungen zu stärken.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

c) Die **Absätze 3 und 4 erhalten** folgende

Fassung:

(3) Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Projekte anzuwenden, die ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung **oder des Katastrophenschutzes** dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

Geänderter Text

c) **Absatz 3 erhält** folgende Fassung:

(3) Die Mitgliedstaaten können — auf Grundlage einer Einzelfallbetrachtung, sofern eine solche nach innerstaatlichem Recht vorgesehen ist — entscheiden, diese Richtlinie nicht auf Projekte anzuwenden, die ausschließlich Zwecken der Landesverteidigung dienen, wenn sie der Auffassung sind, dass sich eine derartige Anwendung negativ auf diese Zwecke auswirken würde.

Abänderung 49

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Projekte, die im Einzelnen durch einen besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsakt genehmigt werden, sofern die mit dieser Richtlinie verfolgten Ziele, einschließlich desjenigen der Bereitstellung von Informationen, im Wege des Gesetzgebungsverfahrens erreicht werden. Alle zwei Jahre ab dem Zeitpunkt gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie XXX [OPOCE please introduce the n° of

Geänderter Text

entfällt

this Directive] unterrichten die Mitgliedstaaten die Kommission über die Fälle, in denen sie diese Bestimmung angewandt haben.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 1 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) Folgender Absatz wird angefügt:

„(4a) Die Mitgliedstaaten benennen die zuständige(n) Behörde(n) so, dass sichergestellt ist, dass sie die ihr/ihnen durch diese Richtlinie zugewiesenen Funktionen vollkommen unabhängig wahrnimmt/wahrnehmen. Insbesondere wird/werden die zuständige(n) Behörde(n) so ausgewählt, dass jede Art von Beziehung der Abhängigkeit, Verbindung oder Unterordnung zwischen dieser/diesen oder ihren Abteilungen und dem Projektträger vermieden wird. Eine zuständige Behörde darf die ihr durch diese Richtlinie zugewiesenen Funktionen nicht bei Projekten ausüben, die sie selbst in Auftrag gegeben hat.“

Abänderung 51

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 1 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit vor Erteilung der Genehmigung die Projekte, bei denen unter anderem aufgrund ihrer Art, ihrer Größe oder ihres Standortes mit erheblichen Auswirkungen auf die

Umwelt zu rechnen ist, einer Genehmigungspflicht unterworfen und einer Prüfung in Bezug auf ihre Auswirkungen, die nach einer Anhörung der Öffentlichkeit durchgeführt wird, unterzogen werden. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden gegebenenfalls von der zuständigen Behörde ergriffen, wenn die Genehmigung erteilt wird. Diese Projekte sind in Artikel 4 definiert.“

Abänderung 52

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 2 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Für Projekte, bei denen die Verpflichtung zur **Durchführung** einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl aufgrund dieser Richtlinie als auch aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften besteht, werden koordinierte oder gemeinsame Verfahren durchgeführt, die die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfüllen.

Im Rahmen des koordinierten Verfahrens koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen aufgrund des einschlägigen EU-Rechts vorgeschriebenen und von **mehreren** Behörden erstellten Einzelbewertungen unbeschadet **anders lautender Bestimmungen** anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EU.

Im Rahmen des gemeinsamen Verfahrens erstellt die zuständige Behörde unbeschadet **anders lautender Bestimmungen** anderer einschlägiger **Rechtsvorschriften der EU** eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in die sie

Geänderter Text

(3) Für Projekte, bei denen die Verpflichtung zur **Erstellung** einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowohl aufgrund dieser Richtlinie als auch aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften besteht, werden koordinierte oder gemeinsame Verfahren durchgeführt, die die Anforderungen der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erfüllen, **es sei denn, die Mitgliedstaaten halten die Anwendung dieser Verfahren für unverhältnismäßig.**

Für Projekte, die dem koordinierten Verfahren unterliegen, koordiniert die zuständige Behörde die verschiedenen aufgrund des einschlägigen EU-Rechts vorgeschriebenen und von **den verschiedenen** Behörden erstellten Einzelbewertungen unbeschadet anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der EU.

Für Projekte, die dem koordinierten Verfahren unterliegen, erstellt die zuständige Behörde unbeschadet anderer einschlägiger **Unionsrechtsvorschriften** eine Umweltverträglichkeitsprüfung, in die sie die Bewertungen einer oder mehrerer

die Bewertungen einer oder mehrerer Behörden einbezieht.

Die Mitgliedstaaten **benennen** eine Behörde, die dafür zuständig ist, das Genehmigungsverfahren für die einzelnen Projekte zu erleichtern.

Behörden einbezieht.

Die Mitgliedstaaten **können** eine Behörde **benennen**, die dafür zuständig ist, das Genehmigungsverfahren für die einzelnen Projekte zu erleichtern.

Auf Antrag eines Mitgliedstaats gewährt die Kommission die notwendige Hilfe, um das koordinierte oder gemeinsame Verfahren nach diesem Artikel zu bestimmen und durchzuführen.

Für alle Umweltverträglichkeitsprüfungen zeigt der Projektträger im Umweltbericht auf, dass alle anderen Unionsrechtsvorschriften berücksichtigt wurden, die für das vorgeschlagene Vorhaben von Bedeutung sind, für das individuelle Umweltverträglichkeitsprüfungen vorgeschrieben sind.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 2 a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 2 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Artikel 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Unbeschadet des Artikels 7 können die Mitgliedstaaten in Ausnahmefällen, sofern nach innerstaatlichem Recht vorgesehen, ein einzelnes Projekt, das ausschließlich Zwecken des Katastrophenschutzes dient, ganz oder teilweise von den Bestimmungen dieser Richtlinie ausnehmen, wenn sich eine solche Anwendung nachteilig auf diese Zwecke auswirken würde.

In diesem Fall können die Mitgliedstaaten die betroffene Öffentlichkeit informieren und konsultieren und müssen:

a) prüfen, ob eine andere Form der Prüfung angemessen ist;

b) der betroffenen Öffentlichkeit die im

Rahmen anderer Formen der Prüfung nach Buchstabe a gewonnenen Informationen, die Informationen betreffend die Entscheidung, die die Ausnahme gewährt, und die Gründe für die Gewährung der Ausnahme zugänglich machen;

c) die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten und ihr die Informationen übermitteln, die sie gegebenenfalls ihren eigenen Staatsangehörigen zur Verfügung stellen.

Die Kommission übermittelt den anderen Mitgliedstaaten unverzüglich die ihr zugegangenen Unterlagen.

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat jährlich über die Anwendung dieses Absatzes Bericht.“

Abänderung 54

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 3

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- a) Bevölkerung, menschliche Gesundheit und biologische Vielfalt, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß ***der Richtlinie 92/43/EWG des Rates(*) und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates(**)*** geschützten Arten und Lebensräume;
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft und ***Klimawandel***;
- c) Sachgüter, kulturelles Erbe und

Geänderter Text

Artikel 3

Die Umweltverträglichkeitsprüfung identifiziert, beschreibt und bewertet in geeigneter Weise nach Maßgabe eines jeden Einzelfalls gemäß den Artikeln 4 bis 11 die unmittelbaren und mittelbaren erheblichen Auswirkungen eines Projekts auf folgende Faktoren:

- a) Bevölkerung, menschliche Gesundheit und biologische Vielfalt, ***einschließlich Pflanzen und Tiere***, unter besonderer Berücksichtigung der gemäß ***den Richtlinien 92/43/EWG, 2000/60/EG und 2009/147/EG*** geschützten Arten und Lebensräume;
- b) Fläche, Boden, Wasser, Luft und ***Klima***;
- c) Sachgüter, kulturelles Erbe und

Landschaft;

d) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren;

e) Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit der unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren in Bezug auf Naturkatastrophen und **vom Menschen verursachte *Katastrophen***.

Landschaft;

d) Wechselbeziehung zwischen den unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren;

e) Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit der unter den Buchstaben a, b und c genannten Faktoren in Bezug auf ***voraussichtliche Risiken von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen***.

.

Abänderungen 55 und 127/REV

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1– Nummer 4

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 4 – Absätze 3, 4, 5 und 6

Vorschlag der Kommission

(4) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Bei Projekten des Anhangs II liefert der Projektträger Informationen über die Merkmale des Projekts, die potenziellen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden und verringert werden sollen. Anhang II.A enthält eine detaillierte Aufstellung der zu liefernden Informationen.

(4) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die Auswahlkriterien betreffend die Merkmale und den Standort des Projekts sowie die potenziellen Auswirkungen des Projekts

Geänderter Text

(4) Artikel 4 wird wie folgt geändert:

(a) Die Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„3. Bei Projekten des Anhangs II ***und wenn es von dem Mitgliedstaat als relevant erachtet wird*** liefert der Projektträger ***zusammenfassende*** Informationen über die Merkmale des Projekts, die potenziellen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt und die geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen vermieden und verringert werden sollen. Anhang II.A enthält eine detaillierte Aufstellung der zu liefernden Informationen. ***Die Menge der Informationen, die vom Projektträger zu liefern sind, wird auf ein Minimum begrenzt und auf die wichtigsten Aspekte beschränkt, die es der zuständigen Behörde ermöglichen, ihre Entscheidung nach Absatz 2 zu treffen.***

(4) Bei der Einzelfalluntersuchung oder der Festlegung von Schwellenwerten bzw. Kriterien im Sinne des Absatzes 2 berücksichtigt die zuständige Behörde die ***relevanten*** Auswahlkriterien betreffend die Merkmale und den Standort des Projekts sowie die potenziellen Auswirkungen des

auf die Umwelt. Anhang III enthält eine detaillierte Aufstellung der **zu verwendenden** Auswahlkriterien.“

(b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der vom Projektträger gelieferten Informationen, wobei sie gegebenenfalls die Ergebnisse von Studien, Vorprüfungen oder aufgrund anderer **EU-Vorschriften** durchgeführten Prüfungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Entscheidung gemäß Absatz 2

a) enthält eine Erläuterung darüber, wie die in Anhang III angegebenen Kriterien berücksichtigt wurden;

b) gibt die Gründe für die Entscheidung an, eine bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben;

c) umfasst eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen, wenn beschlossen wurde, keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben;

d) wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 innerhalb **von drei Monaten** nach Vorlage des Genehmigungsantrags und sofern der Projektträger alle erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist um **weitere drei Monate** verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen

Projekts auf die Umwelt. Anhang III enthält eine detaillierte Aufstellung der Auswahlkriterien.“

(b) Die folgenden Absätze 5 und 6 werden angefügt

"(5) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 auf der Grundlage der vom Projektträger **gemäß Absatz 3** gelieferten Informationen, wobei sie gegebenenfalls die **Anmerkungen der Öffentlichkeit und der betroffenen lokalen Behörden sowie die** Ergebnisse von Studien, Vorprüfungen oder aufgrund anderer **Unionsrechtsvorschriften** durchgeführten Prüfungen der Umweltauswirkungen berücksichtigt. Die Entscheidung gemäß Absatz 2

b) gibt die Gründe für die Entscheidung an, eine bzw. keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben, **wobei insbesondere auf die einschlägigen, in Anhang III aufgeführten Kriterien Bezug zu nehmen ist;**

c) umfasst eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen, wenn beschlossen wurde, keine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 vorzuschreiben;

d) wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

(6) Die zuständige Behörde trifft die Entscheidung gemäß Absatz 2 innerhalb **einer Frist, die vom Mitgliedstaat festgelegt wird und 90 Tage** nach Vorlage des Genehmigungsantrags **nicht übersteigen darf**, und sofern der Projektträger alle **nach Absatz 3** erforderlichen Informationen vorgelegt hat. Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist **ausnahmsweise um eine zusätzliche Frist verlängern, die vom Mitgliedstaat**

ist.

Ist ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 **zu unterziehen, so** enthält die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels die in Artikel 5 Absatz 2 **genannten Informationen.**“

festgelegt wird und 60 Tagen nicht übersteigen darf; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger **schriftlich** mit, aus welchen Gründen die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist, **und sie macht der Öffentlichkeit die Informationen gemäß Artikel 6 Absatz 2 verfügbar.**

Wird ein Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 **unterzogen**, enthält die Entscheidung gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels die in Artikel 5 Absatz 2 **genannte Stellungnahme, wenn eine solche Stellungnahme gemäß jenem Artikel angefordert wurde.**“

Abänderung 56

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1– Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, **so erstellt** der Projektträger einen Umweltbericht. Der Umweltbericht stützt sich auf die **Entscheidung** gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort des Projekts, die Art der potenziellen Auswirkungen, Alternativen **zu dem vorgeschlagenen Projekt sowie das Ausmaß, in dem bestimmte Aspekte (einschließlich der Bewertung von Alternativen) besser auf anderen Ebenen (einschließlich der Planungsebene) oder auf der Grundlage anderer Bewertungsanforderungen geprüft werden.** Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen.

Geänderter Text

(1) Ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Artikeln 5 bis 10 durchzuführen, **reicht** der Projektträger einen Umweltbericht **ein**. Der Umweltbericht stützt sich auf die **Stellungnahme** gemäß Absatz 2 des vorliegenden Artikels, **falls eine solche Stellungnahme abgegeben wurde**, und enthält die Angaben, die vernünftigerweise für fundierte Entscheidungen über die Umweltauswirkungen des vorgeschlagenen Projekts verlangt werden können, und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand und aktuelle Prüfmethode, die Merkmale, die technische Kapazität und den Standort des Projekts **und** die Art der potenziellen Auswirkungen. **Der Umweltbericht enthält auch vernünftige Alternativen, die vom Projektträger geprüft wurden und für das vorgeschlagene Projekt relevant sind, sowie deren spezifische Merkmale .** Anhang IV enthält eine detaillierte Aufstellung der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen. **In den Umweltbericht wird eine nichttechnische**

Abänderung 57

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1– Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Nach Konsultation der Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 **und** des Projektträgers **legt die zuständige Behörde** Umfang und Detailtiefe der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vom Projektträger in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen **fest**. Insbesondere **bestimmt sie** Folgendes:

a) die benötigten Entscheidungen und Stellungnahmen;

- b) die Behörden und Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind;
- c) die einzelnen Phasen des Verfahrens und ihre Dauer;
- d) vernünftige Alternativen **zu dem vorgeschlagenen** Projekt und deren *spezifischen* Merkmale;

e) die Umweltfaktoren gemäß Artikel 3, die möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden;

- f) die zu den spezifischen Merkmalen eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart zu übermittelnden Informationen;
- g) verfügbare Informationen oder Kenntnisse, die auf anderen Entscheidungsebenen oder aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften gewonnen wurden, und die anzuwendenden Bewertungsmethoden.

Die zuständige Behörde kann auch **zugelassene** und technisch kompetente Sachverständige gemäß Absatz 3 des

Geänderter Text

(2) **Wenn der Projektträger dies beantragt, gibt die zuständige Behörde** nach Konsultation der Behörden gemäß Artikel 6 Absatz 1 **und** des Projektträgers **eine Stellungnahme ab, in der sie** Umfang und Detailtiefe der gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels vom Projektträger in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen **festlegt, wozu** insbesondere Folgendes **gehört**:

- b) die Behörden und Öffentlichkeit, die voraussichtlich betroffen sind;
- c) die einzelnen Phasen des Verfahrens und **zeitliche Vorgaben für** ihre Dauer;
- d) vernünftige Alternativen, **die vom Projektträger geprüft werden können und für das vorgeschlagene Projekt relevant sind**, deren *spezifische* Merkmale **und deren erhebliche Umweltauswirkungen**;

f) die zu den spezifischen Merkmalen eines bestimmten Projekts oder einer bestimmten Projektart zu übermittelnden Informationen;

- g) verfügbare Informationen oder Kenntnisse, die auf anderen Entscheidungsebenen oder aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften gewonnen wurden, und die anzuwendenden Bewertungsmethoden.

Die zuständige Behörde kann auch **unabhängige, qualifizierte** und technisch kompetente Sachverständige gemäß

vorliegenden Artikels hinzuziehen. Der Projektträger wird danach nur dann um zusätzliche Informationen ersucht, wenn dies aufgrund neuer Umstände gerechtfertigt ist und von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet wird.

Absatz 3 des vorliegenden Artikels hinzuziehen. Der Projektträger wird danach nur dann um zusätzliche Informationen ersucht, wenn dies aufgrund neuer Umstände gerechtfertigt ist und von der zuständigen Behörde ordnungsgemäß begründet wird.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 5

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und ausreichenden Qualität der Umweltberichte gemäß Artikel 5 Absatz 1

(a) stellt der Projektträger sicher, dass der Umweltbericht von **zugelassenen und technisch** kompetenten Sachverständigen erstellt wird, **oder**

(b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Umweltbericht von **zugelassenen und technisch** kompetenten Sachverständigen und/oder Ausschüssen nationaler Sachverständiger überprüft wird.

Wurde die zuständige Behörde bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 durch **zugelassene und technisch** kompetente Sachverständige unterstützt, so kann der Projektträger dieselben Sachverständigen nicht für die Ausarbeitung des Umweltberichts hinzuziehen.

Die Modalitäten der Hinzuziehung und Auswahl von **zugelassenen und technisch** kompetenten Sachverständigen (z. B. erforderliche Qualifikationen, Bewertungsauftrag, Zulassung und Ausschluss) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

Geänderter Text

3. Zur Gewährleistung der Vollständigkeit und ausreichenden Qualität der Umweltberichte gemäß Artikel 5 Absatz 1

(a) stellt der Projektträger sicher, dass der Umweltbericht von kompetenten Sachverständigen erstellt wird, **und**

(b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass der Umweltbericht von kompetenten Sachverständigen und/oder Ausschüssen nationaler Sachverständiger, **deren Namen veröffentlicht werden**, überprüft wird.

Wurde die zuständige Behörde bei der Ausarbeitung ihrer Entscheidung gemäß Absatz 2 durch kompetente Sachverständige unterstützt, so kann der Projektträger dieselben Sachverständigen nicht für die Ausarbeitung des Umweltberichts hinzuziehen.

Die Modalitäten der Hinzuziehung und Auswahl von kompetenten Sachverständigen (z. B. erforderliche Qualifikationen **und Erfahrung**, Bewertungsauftrag, Zulassung und Ausschluss) werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.

Die Behörde, die die

Umweltverträglichkeitsprüfung überprüft, wird darum ersucht, keinerlei Interesse an oder Beziehung zu der Akte zu haben, damit jeder Interessenkonflikt vermieden wird.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1– Nummer 5 a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5a

Für grenzübergreifende Projekte ergreifen die beteiligten Mitgliedstaaten und Nachbarländer die notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die betroffenen zuständigen Behörden bereits in einer frühen Planungsphase zusammenarbeiten, um gemeinsam für eine integrierte und kohärente Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den anwendbaren Vorschriften zur Kofinanzierung durch die Union zu sorgen.

Im Falle von Verkehrsprojekten des transeuropäischen Verkehrsnetzes sind unter Verwendung des TENtec-Systems und der Natura-2000-Software der Kommission potentielle Auswirkungen auf das Netz „Natura 2000“ sowie mögliche Alternativen zu ermitteln.“

Abänderung 61

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Behörden, die in ihrem umweltbezogenen Aufgabenbereich oder ihrer örtlichen Zuständigkeit von dem Projekt berührt sein könnten, die Möglichkeit haben, ihre Stellungnahme zu den Angaben des Projektträgers und zu dem Antrag auf Genehmigung abzugeben. Zu diesem Zweck bestimmen die Mitgliedstaaten allgemein oder von Fall zu Fall die Behörden, die anzuhören sind. Diesen Behörden werden die nach Artikel 5 eingeholten Informationen mitgeteilt. Die Einzelheiten der Anhörung werden von den Mitgliedstaaten festgelegt.“

Abänderung 107

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-aa) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Öffentlichkeit wird über ein zentrales Portal, das der Öffentlichkeit gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen auf elektronischem Weg zugänglich ist, durch öffentliche Bekanntmachung und auf anderem geeignetem Wege, wie durch elektronische Medien, frühzeitig im Rahmen umweltbezogener Entscheidungsverfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2, spätestens jedoch, sobald die Informationen nach vernünftigem Ermessen zur Verfügung gestellt werden können, informiert.“*

Abänderung 63

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a b (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-ab) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zumindest über ein zentrales Portal, das der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg zugänglich ist, innerhalb eines angemessenen zeitlichen Rahmens Folgendes zugänglich gemacht wird:

a) alle Informationen, die gemäß Artikel 5 eingeholt wurden;

b) in Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsvorschriften die wichtigsten Berichte und Empfehlungen, die der bzw. den zuständigen Behörden zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wird;

c) in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen andere als die in Absatz 2 dieses Artikels genannten Informationen, die für die Entscheidung nach Artikel 8 dieser Richtlinie von Bedeutung sind und die erst zugänglich werden, nachdem die betroffene Öffentlichkeit nach Absatz 2 dieses Artikels informiert wurde.“

Abänderung 108

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe -a c (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 6 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-ac) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„5. Die genauen Vorkehrungen für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Anhörung der betroffenen Öffentlichkeit werden von den Mitgliedstaaten festgelegt. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass die betreffenden Informationen über ein zentrales Portal, das gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2003/4/EG der Öffentlichkeit auf elektronischem Weg zugänglich ist, bereitgestellt werden.“

Abänderung 65

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 6 – Buchstabe b
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 6 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die Frist, innerhalb deren die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten Umweltbericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage und höchstens 60 Tage. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts diese Frist um *weitere* 30 Tage verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründe die Frist verlängert wurde.

Geänderter Text

(7) Die Frist, innerhalb deren die betroffene Öffentlichkeit zu dem in Artikel 5 Absatz 1 genannten Umweltbericht zu konsultieren ist, beträgt mindestens 30 Tage und höchstens 60 Tage. In Ausnahmefällen kann die zuständige Behörde aufgrund der Art, der Komplexität, des Standorts oder des Umfangs des vorgeschlagenen Projekts diese Frist um *bis zu* 30 Tage verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen Gründe die Frist verlängert wurde.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 6 – Buchstabe b a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 6 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ba) Folgender Absatz wird angefügt:

„(7a) Um eine wirksame Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit an den Entscheidungsverfahren zu gewährleisten, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Kontaktangaben und ein

einfacher und rascher Zugang zu der/den Behörde(n), die für die Wahrnehmung der Aufgaben zuständig ist/sind, die sich aus dieser Richtlinie ergeben, der Öffentlichkeit jederzeit und unabhängig von etwaigen spezifischen Projekten, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, zur Verfügung stehen und dass den Anmerkungen und Meinungen, die die Öffentlichkeit äußert, gebührende Aufmerksamkeit geschenkt wird.“

Abänderung 67

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Absatz 1 – Nummer 7 a (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 7 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) In Artikel 7 wird folgender Absatz angefügt:

„(5a) Bei grenzübergreifenden Projekten von gemeinsamem Interesse auf dem Gebiet des Verkehrs, die in den Bereich eines in Anhang I der Verordnung ...⁺ zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ bezeichneten Korridors fallen, werden die Mitgliedstaaten in die Koordination der Arbeiten zur öffentlichen Konsultation einbezogen. Der Koordinator stellt sicher, dass bei der Planung neuer Infrastrukturanlagen eine umfassende öffentliche Konsultation unter Einbeziehung aller interessierten Kreise und der Zivilgesellschaft erfolgt. Auf jeden Fall kann der Koordinator Vorschläge dazu unterbreiten, wie der Korridorplan aufgestellt und auf ausgewogene Weise umgesetzt werden kann.“

⁺ *ABL.: Bitte die Nummer, das Datum und den Titel der Verordnung zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ (2011/0302(COD)) einfügen.*

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 8

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 8

Vorschlag der Kommission

Artikel 8

1. Die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. **Zu diesem Zweck enthält die** Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung folgende Angaben:

(a) die Umweltprüfung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 3 und die an die Entscheidung geknüpften Umweltauflagen, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;

(b) die **Hauptgründe für die Wahl des angenommenen Projekts, unter Berücksichtigung der geprüften Alternativen, einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung des aktuellen Umweltzustands bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario)**;

(c) **eine Zusammenfassung der Stellungnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7**;

(d) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Genehmigung einbezogen wurden und wie die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben berücksichtigt wurden.

Geänderter Text

Artikel 8

1. Die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben sind beim Genehmigungsverfahren **gebührend zu berücksichtigen und im Einzelnen zu bewerten. Wurde eine** Entscheidung über die Erteilung **oder die Verweigerung** einer Genehmigung **getroffen, gibt (geben) die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit nach den entsprechenden Verfahren bekannt und macht (machen) ihr** folgende Angaben **zugänglich**:

(a) die **Ergebnisse der** Umweltprüfung durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 3, **einschließlich einer Zusammenfassung der Anmerkungen und Stellungnahmen gemäß den Artikeln 6 und 7, und** die an die Entscheidung geknüpften Umweltauflagen, einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;

(b) **eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**;

(d) eine zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in die Genehmigung einbezogen wurden und wie **der Umweltbericht**, die Ergebnisse der Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben

Bei Projekten mit möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gibt die zuständige Behörde an, warum sie die bei dem betroffenen Mitgliedstaat während der Konsultationen gemäß Artikel 7 eingegangenen Bemerkungen nicht berücksichtigt hat.

2. **Führen die Konsultationen und die gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 eingeholten Angaben zu dem Schluss, dass durch ein Projekt erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, so prüft die zuständige Behörde** möglichst umgehend und in **enger Zusammenarbeit mit den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden und dem Projektträger**, ob der Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 überarbeitet und das Projekt geändert werden muss, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, und ob zusätzliche Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erforderlich sind.

Beschließt die zuständige Behörde, eine Genehmigung zu erteilen, so nimmt sie in die Genehmigung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf, **um die Durchführung und die erwartete Wirksamkeit der Schadensbegrenzungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu beurteilen und unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen aufzudecken.**

Die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung sollten der Art, dem Standort und dem Umfang des vorgeschlagenen Projekts sowie dem Ausmaß seiner Umweltauswirkungen angemessen sein.

Soweit angebracht, können aufgrund anderer EU-Vorschriften bestehende Überwachungsmechanismen angewandt werden.

3. Die zuständige Behörde **schließt** ihre Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts **innerhalb von drei Monaten** ab, sobald ihr alle gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 erforderlichen Angaben vorliegen, einschließlich etwaiger spezifischer Bewertungen aufgrund anderer EU-

berücksichtigt wurden.

Bei Projekten mit möglicherweise erheblichen grenzüberschreitenden Auswirkungen gibt die zuständige Behörde an, warum sie die bei dem betroffenen Mitgliedstaat während der Konsultationen gemäß Artikel 7 eingegangenen Bemerkungen nicht berücksichtigt hat.

2. Die zuständige Behörde **prüft** möglichst umgehend und **nach Konsultation der** in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden und **des Projektträgers**, ob **die Genehmigung verweigert werden sollte oder ob** der Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 überarbeitet und das Projekt geändert werden muss, um diese nachteiligen Auswirkungen zu vermeiden oder zu verringern, und ob zusätzliche Schadensbegrenzungs- oder Ausgleichsmaßnahmen **auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften** erforderlich sind.

Beschließt die zuständige Behörde, eine Genehmigung zu erteilen, nimmt sie **auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften** in die Genehmigung Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf.

3. **Innerhalb einer Frist, die vom Mitgliedstaat festgelegt wird und 90 Tage nicht übersteigen darf, schließt die zuständige Behörde** ihre Umweltverträglichkeitsprüfung des Projekts ab, sobald ihr alle gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 erforderlichen Angaben

Rechtsvorschriften, und nachdem die Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 abgeschlossen sind.

Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist um **weitere drei Monate** verlängern; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger mit, aus welchen *Gründe* die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

4. Bevor eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen wird, überprüft die zuständige Behörde, ob die im Umweltbericht gemäß Artikel 5 Absatz 1 enthaltenen Umweltinformationen, insbesondere über die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen des Projekts vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, aktuell sind.“

vorliegen, einschließlich etwaiger spezifischer Bewertungen aufgrund anderer EU-Rechtsvorschriften, und nachdem die Konsultationen gemäß den Artikeln 6 und 7 abgeschlossen sind.

Je nach Art, Komplexität, Standort und Umfang des vorgeschlagenen Projekts kann die zuständige Behörde diese Frist **ausnahmsweise um eine zusätzliche Frist verlängern, die vom Mitgliedstaat festgelegt wird und 90 Tagen nicht übersteigen darf**; in diesem Fall teilt sie dem Projektträger **schriftlich** mit, aus welchen *Gründen* die Frist verlängert wurde und wann mit ihrer Entscheidung zu rechnen ist.

4a. Die Entscheidung für die Erteilung einer Genehmigung kann auch durch die Annahme eines besonderen einzelstaatlichen Gesetzgebungsaktes erfolgen, sofern die zuständige Stelle alle Bestandteile der Umweltverträglichkeitsprüfung in Einklang mit den Bestimmungen dieser Richtlinie durchgeführt hat.

**** ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3.***

Abänderung 69

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9 – Buchstabe a

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung getroffen, **so** gibt/geben die

Geänderter Text

(1) Wurde eine Entscheidung über die Erteilung oder die Verweigerung einer Genehmigung **oder eine andere**

zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit und den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden nach den **entsprechenden** Verfahren bekannt **und veröffentlicht/veröffentlichen folgende Angaben:**

a) den Inhalt der Entscheidung und die gegebenenfalls mit der Entscheidung verbundenen Bedingungen;

b) nach Prüfung der von der betroffenen Öffentlichkeit vorgebrachten Bedenken und Meinungen die Hauptgründe und -erwägungen, auf denen die Entscheidung beruht, einschließlich Angaben über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit;

c) eine Beschreibung der wichtigsten Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen vermieden, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen;

d) gegebenenfalls eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen gemäß Artikel 8 Absatz 2.

Entscheidung zum Zwecke der Erfüllung der Anforderungen dieser Richtlinie getroffen, gibt/geben die zuständige(n) Behörde(n) dies der Öffentlichkeit und den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden nach den **nationalen** Verfahren **so bald wie möglich und spätestens innerhalb von zehn Arbeitstagen** bekannt. **Die zuständige(n) Behörde(n) macht/machen die Entscheidung der Öffentlichkeit und den in Artikel 6 Absatz 1 genannten Behörden gemäß der Richtlinie 2003/4/EG zugänglich.**

Abänderung 120

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 a (neu)**
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Nach Artikel 9 wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 9a

Die Mitgliedsstaaten stellen sicher, dass die zuständige(n) Behörde(n), wenn sie die Pflichten wahrnimmt/wahrnehmen, die sich aus dieser Richtlinie ergeben,

sich nicht in einem Interessenskonflikt bezüglich der Rechtsvorschriften befindet/befinden, an die sie gebunden sind.“

Abänderung 72

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 b (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 10 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9b) Artikel 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen dieser Richtlinie berühren nicht die Verpflichtung der zuständigen Behörden, die von den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der herrschenden Rechtspraxis auferlegten Beschränkungen zur Wahrung der gewerblichen und handelsbezogenen Geheimnisse, einschließlich des geistigen Eigentums und des öffentlichen Interesses, zu beachten, sofern sie im Einklang mit der Richtlinie 2003/4/EG stehen.“

Abänderung 73

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 1 – Nummer 9 c (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Artikel 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9c) Folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 10a

Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und ergreifen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und

abschreckend sein.“

Abänderung 75

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 9 d (neu)

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 11 – Absatz 4 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9d) Artikel 11 Absatz 4 Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die betreffenden Verfahren werden angemessen und wirksam, fair, gerecht, zügig und nicht übermäßig teuer durchgeführt und ermöglichen die Beantragung einer Unterlassungsanordnung.“

Abänderung 76

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 1 – Nummer 11

Richtlinie 2011/92/EU

Artikel 12 b – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Wenn es ihr aufgrund der spezifischen Merkmale bestimmter Wirtschaftszweige für die korrekte Erstellung einer Umweltverträglichkeitsprüfung angebracht erscheint, hat die Kommission zusammen mit den Mitgliedstaaten und dem betreffenden Wirtschaftszweig sektorspezifische Leitlinien und Kriterien auszuarbeiten, die so zu befolgen sind, dass eine Standardisierung der Umweltverträglichkeitsprüfung vereinfacht und erleichtert wird.

Abänderung 77

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten **erlassen und veröffentlichen die erforderlichen** Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens **am [DATE]** nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr ein Dokument, in dem der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie erläutert wird.

Geänderter Text

(1) Die Mitgliedstaaten **setzen die** Rechts- und Verwaltungsvorschriften **in Kraft, die erforderlich sind**, um dieser Richtlinie spätestens **ab dem ...**⁺ nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit und übermitteln ihr ein Dokument, in dem der Zusammenhang zwischen diesen Vorschriften und der vorliegenden Richtlinie erläutert wird.

⁺ **ABL.: Bitte Datum einfügen: 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.**

Abänderung 110

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 3

Vorschlag der Kommission

Für Projekte, für die ein Genehmigungsantrag vor dem in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt eingereicht und die Umweltverträglichkeitsprüfung vor diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde, gelten die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung.

Geänderter Text

Für Projekte, für die ein Genehmigungsantrag vor dem in Artikel 2 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt eingereicht und die Umweltverträglichkeitsprüfung vor diesem Zeitpunkt nicht abgeschlossen wurde, gelten die Verpflichtungen gemäß den Artikeln 3 bis 11 der Richtlinie 2011/92/EU in der durch die vorliegende Richtlinie geänderten Fassung, **sofern der Projektträger beantragt, die Umweltverträglichkeitsprüfung für sein Projekt nach den geänderten Bestimmungen fortzuführen.**

(-1) Anhang I wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„IN ARTIKEL 4 ABSATZ 1 GENANNT
PROJEKTE (PROJEKTE, DIE EINER
OBLIGATORISCHEN
UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-
PRÜFUNG UNTERLIEGEN)“**

(b) Folgende Nummer wird eingefügt:

**„4a. Tagebau und ähnliche übertägige
mineralgewinnende Betriebe.“**

*(c) Nummer 7 Buchstabe a erhält
folgende Fassung:*

**„a) Bau von Eisenbahn-
Fernverkehrsstrecken und Flugplätzen
[...].“**

*(d) Die folgenden Nummern 14a und 14b
werden eingefügt:*

**„14a. Erschließung, beschränkt auf die
Phase der Anwendung der hydraulischen
Frakturierung, und Gewinnung von
Erdöl und/oder Erdgas aus
Schiefergasschichten oder anderen
Formen von Felsablagerungen ähnlicher
oder geringerer Durchlässigkeit und
Porosität, unabhängig von der
geförderten Menge.**

**14b. Erschließung, beschränkt auf die
Phase der Anwendung der hydraulischen
Frakturierung, und Gewinnung von
Erdgas aus Kohlevorkommen,
unabhängig von der geförderten Menge.“**

(e) Nummer 19 erhält folgende Fassung:

**„19. Steinbrüche und Tagebau auf einer
Abbaufäche von mehr als 25 Hektar,
Goldgewinnungsbetriebe, in denen
Cyanidbecken zum Einsatz kommen, oder
Torfgewinnung auf einer Fläche von**

mehr als 150 Hektar.“

(f) Folgende Nummer 24a wird angefügt:

„24a. Freizeitparks und Golfplätze, die in Gebieten mit Wassermangel oder hohem Risiko der Wüstenbildung oder Dürre geplant werden.“

Abänderung 80

Vorschlag für eine Richtlinie
Anhang – Nummer -1 a (neu)
Richtlinie 2011/92/EU
Anhang II

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(-1a) Anhang II wird wie folgt geändert:

(a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

**„IN ARTIKEL 4 ABSATZ 2
GENANNT PROJEKTE (PROJEKTE,
BEI DENEN DIE MITGLIEDSTAATEN
ÜBER DIE NOTWENDIGKEIT EINER
UMWELTVERTRÄGLICHKEITS-
PRÜFUNG ENTSCHEIDEN)“**

(b) In Nummer 1 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„fa) Wildfischfang;“

(c) Nummer 2 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Erforschung und Exploration von Mineralien sowie Gewinnung von Mineralien durch Baggerung auf See oder in Flüssen;“

(d) Nummer 10 Buchstabe d wird gestrichen.

(e) In Nummer 13 wird folgender Buchstabe eingefügt:

„aa) jeder Abriss von in Anhang I oder diesem Anhang aufgeführten Projekten, der möglicherweise erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat.“

Abänderung 81

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 1

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang II.A

Vorschlag der Kommission

ANHANG II.A – ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3

1. Eine Beschreibung des Projekts, **im Besonderen:**

a) **eine** Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds, während der Bau- und **der Betriebsphase;**

b) **eine** Beschreibung des Projektstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden.

2. Eine Beschreibung der Umweltaspekte, die von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden.

3. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt infolge

a) der erwarteten Rückstände und Emissionen und der Abfallerzeugung;

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt, einschließlich hydromorphologischer Veränderungen.

Geänderter Text

ANHANG II.A – ANGABEN GEMÄSS ARTIKEL 4 ABSATZ 3 **(ZUSAMMENFASSENDE INFORMATIONEN DES PROJEKTTRÄGERS ZU DEN IN ANHANG II AUFGEFÜHRTEN PROJEKTEN)**

1. Eine Beschreibung des Projekts, **einschließlich:**

a) **einer** Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds **und der tieferen Bodenschichten**, während der Bau-, **Betriebs-** und **Abrissphase;**

b) **einer** Beschreibung des Projektstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden.

2. Eine Beschreibung der Umweltaspekte, die von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden.

3. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt, **einschließlich der Risiken für die Gesundheit der betroffenen Bevölkerung und der Auswirkungen auf die Landschaft und das kulturelle Erbe**, infolge

a) der erwarteten Rückstände und Emissionen und **gegebenenfalls** der Abfallerzeugung;

b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt (einschließlich hydromorphologischer Veränderungen).

4. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen **erhebliche nachteilige** Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen.

4. Eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen **die erheblichen nachteiligen** Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, ihnen vorgebeugt oder sie verringert werden sollen, **insbesondere wenn sie als irreversibel gelten.**

Abänderung 124

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang III - Nummer 2 – Buchstabe c – Nummer ii

Vorschlag der Kommission

ii) Küstengebiete,

Geänderter Text

ii) Küstengebiete **und Meeresumwelt,**

Abänderung 83 und 129/REV

Vorschlag für eine Richtlinie

Anhang – Nummer 2

Richtlinie 2011/92/EU

Anhang IV

Vorschlag der Kommission

ANHANG IV – ANGABEN GEMÄSS
ARTIKEL 5 ABSATZ 1

1. **Eine** Beschreibung des Projekts,
darunter insbesondere

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds, und der Anforderungen in Bezug auf den Wasser- und Flächenverbrauch während der Bau- und der **Betriebsphase;**

Geänderter Text

ANHANG IV – ANGABEN GEMÄSS
ARTIKEL 5 ABSATZ 1 (**ANGABEN,
DIE DER PROJEKTTRÄGER IM
UMWELTBERICHT ÜBERMITTELN
MUSS**)

1. Beschreibung des Projekts, darunter
insbesondere

-a) eine Beschreibung des Standorts des Projekts;

a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts, gegebenenfalls einschließlich des Untergrunds, und der Anforderungen in Bezug auf den Wasser- und Flächenverbrauch während der Bau- und **Betriebsphase sowie gegebenenfalls der Abrissphase;**

aa) eine Beschreibung der Energiekosten, der Kosten für das Recycling des beim Abriss anfallenden Abfalls und des Verbrauchs zusätzlicher natürlicher Ressourcen, wenn ein Abrissprojekt in

- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien, Energie und natürlichen Ressourcen (einschließlich Wasser, Flächen, Boden und biologische Vielfalt);
- c) Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
2. Eine Beschreibung der technischen, standortspezifischen oder sonstigen Aspekte (z. B. in Bezug auf Projektdesign, technische Kapazität, Größe und Umfang) der *untersuchten* Alternativen, **einschließlich Angabe der Lösung mit den geringsten** Umweltauswirkungen, sowie der wesentlichen Auswahlgründe **im Hinblick auf die Umweltauswirkungen**.
3. Eine Beschreibung der relevanten Aspekte des **aktuellen** Umweltzustands und seiner voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts (Basisszenario). Diese Beschreibung sollte alle bestehenden Umweltprobleme abdecken, die für das Projekt von Bedeutung sind, insbesondere diejenigen, die Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und die Nutzung von natürlichen Ressourcen betreffen.
4. Beschreibung der von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten **Umweltaspekte**, wozu insbesondere Aspekte wie die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, die biologische Vielfalt **und die mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen**, Flächen (Flächenverbrauch oder Landnahme), Boden (organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung), Wasser (Quantität und Qualität), Luft, klimatische Faktoren,

Angriff genommen wird;

- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Produktionsprozesse, z. B. Art und Menge der verwendeten Materialien, Energie und natürlichen Ressourcen (einschließlich Wasser, Flächen, Boden und biologische Vielfalt);
- c) Art und Quantität der erwarteten Rückstände und Emissionen (Verschmutzung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Betrieb des vorgeschlagenen Projekts ergeben.
2. Eine Beschreibung der technischen, standortspezifischen oder sonstigen Aspekte (z. B. in Bezug auf Projektdesign, technische Kapazität, Größe und Umfang) der **vernünftigen** Alternativen, **die vom Projektträger geprüft wurden und für das vorgeschlagene Projekt sowie dessen spezifische Merkmale relevant sind**, sowie die wesentlichen Auswahlgründe.
3. Eine Beschreibung der relevanten Aspekte des **derzeitigen** Umweltzustands (**Basisszenario**) und seiner voraussichtlichen Entwicklung bei Nichtdurchführung des Projekts, **wenn die natürlichen oder sozialen Veränderungen gegenüber dem Basisszenario nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind**. Diese Beschreibung sollte alle bestehenden Umweltprobleme abdecken, die für das Projekt von Bedeutung sind, insbesondere diejenigen, die Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz und die Nutzung von natürlichen Ressourcen betreffen.
4. Beschreibung der von dem vorgeschlagenen Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigten **Umweltfaktoren**, wozu insbesondere Aspekte wie die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, die biologische Vielfalt **im Sinne der Vielfalt von Flora und Fauna**, Flächen (Flächenverbrauch oder Landnahme), Boden (organische Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung), Wasser (Quantität und Qualität), Luft, klimatische Faktoren,

Klimawandel (Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Schadensbegrenzungspotenzial, anpassungsrelevante Auswirkungen, wenn bei dem Projekt den mit dem Klimawandel einhergehenden Risiken Rechnung getragen wird), Sachgüter, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft gehören; eine solche Beschreibung sollte die Wechselbeziehung zwischen den oben genannten Faktoren sowie die Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Faktoren in Bezug auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen einbeziehen.

5. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge

- a) des Vorhandenseins der Projektanlagen;
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, der biologischen Vielfalt *und der mit ihr verbundenen Ökosystemleistungen, wobei soweit möglich die Verfügbarkeit dieser Ressourcen auch vor dem Hintergrund der sich ändernden Klimabedingungen zu berücksichtigen ist;*
- c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen;
- d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen);
- e) *der* Kumulierung der Auswirkungen mit *anderen Projekten* und Tätigkeiten;

Klimawandel (Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft, Schadensbegrenzungspotenzial, anpassungsrelevante Auswirkungen, wenn bei dem Projekt den mit dem Klimawandel einhergehenden Risiken Rechnung getragen wird), Sachgüter, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze und die Landschaft gehören; eine solche Beschreibung sollte die Wechselbeziehung zwischen den oben genannten Faktoren sowie die Gefährdung, Anfälligkeit und Widerstandsfähigkeit dieser Faktoren in Bezug auf Naturkatastrophen und vom Menschen verursachte Katastrophen einbeziehen.

5. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die Umwelt unter anderem infolge

- a) des Vorhandenseins der Projektanlagen;
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser, der biologischen Vielfalt, *einschließlich Pflanzen und Tiere;*
- c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung von Abfällen;
- d) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen, *die nach vernünftiger Einschätzung als charakteristisch für den Projekttyp angesehen werden*);
- e) Kumulierung der Auswirkungen mit *den Auswirkungen anderer bestehender und/oder genehmigter Projekte* und Tätigkeiten, *sofern diese in dem voraussichtlich betroffenen geografischen Gebiet durchgeführt werden und bislang weder gebaut noch betriebsbereit sind, wobei jedoch keine Verpflichtung besteht,*

- f) der Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft;
- g) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
- h) hydromorphologischer Veränderungen.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf EU-Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.

6. Die Beschreibung der Methoden, die zur Vorausschätzung der in Nummer 5 genannten Umweltauswirkungen angewandt wurden, sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.

7. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen in Nummer 5 genannte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verringert und **soweit möglich** ausgeglichen werden sollen, und gegebenenfalls der geplanten Überwachungsmechanismen, einschließlich der Vorbereitung einer nach Abschluss des Projekts vorzunehmenden Untersuchung der nachteiligen Umweltauswirkungen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen verringert oder behoben werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

8. Eine Bewertung von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen sowie des Risikos von

andere als bereits vorliegende oder öffentlich zugängliche Informationen zu berücksichtigen;

- f) der Treibhausgasemissionen, einschließlich durch Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft;
- g) der eingesetzten Techniken und Stoffe;
- h) hydromorphologischer Veränderungen.

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurz-, mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf EU-Ebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.

6. Die Beschreibung der Methoden, die zur Vorausschätzung der in Nummer 5 genannten Umweltauswirkungen angewandt wurden, sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.

7. Eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen in Nummer 5 genannte erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt **in erster Linie** vermieden **und** verringert und **als letztes Mittel** ausgeglichen werden sollen, und gegebenenfalls der geplanten Überwachungsmechanismen, einschließlich der Vorbereitung einer nach Abschluss des Projekts vorzunehmenden Untersuchung der nachteiligen Umweltauswirkungen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen **vermieden**, verringert oder behoben werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

8. Eine Bewertung **der voraussichtlichen Risiken** von Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten

Unfällen, für die das Projekt anfällig sein könnte, und gegebenenfalls eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken sowie von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (z. B. Maßnahmen gemäß der Richtlinie **96/82/EG in ihrer geänderten Fassung**).

9. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.

10. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben und der für die Beschreibung und Bewertungen herangezogenen Quellen sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.

Katastrophen sowie des Risikos von Unfällen, für die das Projekt anfällig sein könnte, und gegebenenfalls eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung solcher Risiken sowie von Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für Krisenfälle (z. B. Maßnahmen gemäß der Richtlinie **2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen oder Anforderungen, die sich aus anderen Unionsrechtsvorschriften oder internationalen Übereinkommen ergeben**).

9. Nichttechnische Zusammenfassung der gemäß den obengenannten Punkten übermittelten Angaben.

10. Kurze Angabe etwaiger Schwierigkeiten (technische Lücken oder fehlende Kenntnisse) des Projektträgers bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben und der für die Beschreibung und Bewertungen herangezogenen Quellen sowie eine Übersicht über die wichtigsten Unsicherheiten und deren Einfluss auf die Schätzungen der Auswirkung und die Auswahl der bevorzugten Alternative.